

Standort Cottbus

Landesamt für Bauen und Verkehr
Gulbener Straße 24 | 03046 Cottbus

Hauptstandort
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Alle aktiven geförderten Kommunen
LZ, WNE, SZH

Bearbeiter/-in: Frau Preusche
E-Mail: jana.preusche
@lbv.brandenburg.de
Telefon: 03342/4266-3206
Telefax: 03342/4266-7608
Datum: 20.01.2026
Gesch.-Z.: 3216-RS/3/02/2026

Rundschreiben des LBV Nr. 3/02/2026 **Städtebauförderung**

hier: Elektronische Begleitinformationen (eBI) 2026
gemäß Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2026/2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

die elektronischen Begleitinformationen (eBI) für das Programmjahr (PJ) 2026 wurden inzwischen zur Bearbeitung auf der Homepage des Bundes (<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>) bereitgestellt. Diese Online-Formulare stellen einen wesentlichen Bestandteil der Zuwendungsanträge für die Städtebauförderung dar und sind jährlich fortzuschreiben.

Verwenden Sie bitte die bereits eingestellten Formulare mit dem vorbelegten Aktenzeichen Städtebauförderung (AZ StBauF).

Bitte geben Sie die eBI 2026 für die Gesamtmaßnahmen in den Bund-Länder-Programmen LZ, WNE, SZH bis zum 13.02.2026 auf elektronischem Wege gegenüber dem LBV frei.

Die Formulare der eBI für das PJ 2026 wurden bundesseitig leicht überarbeitet und vereinfacht.

Wie im letzten Jahr wurde die „komfortablere“ Bearbeitung beibehalten: So sind einige Felder bereits vorgefüllt und das Formular enthält integrierte Plausibilitätschecks, um grobe Fehleingaben bereits vor der Freigabe zu erkennen, bzw. zu vermeiden.

Schließlich hat der Bund weitere Hilfetexte in die Formulare eingearbeitet sowie die Arbeitshilfe erneut aktualisiert.

Ergänzend dazu sind bitte beim Ausfüllen der Formulare die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Hinweise zu den allgemeinen Angaben der Formulare für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung und des Hauptformulars für interkommunale Kooperationen (IKK)

Im Feld Zahl der Einwohnenden der Gemeinde ist die Einwohnerzahl (bei IKK für die Leitkommune) zum Stichtag **31.12.2024** anzugeben.

Hier möchte ich auf das Dashboard¹ des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg verweisen (Link: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/bevoelkerung/demografie/bevoelkerungsstand>).

2. Hinweis zum Punkt 1 der Formulare für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung (Angaben für die Gesamtmaßnahme) sowie Punkt 1 in dem Hauptformular der IKK (Angaben für die Gesamtmaßnahme)

Bei Neuaufnahmen und bei Gesamtmaßnahmen mit wesentlichen Änderungen in Hinblick auf ihre städtebauliche Zielsetzung, sind im **Punkt 1.3 a)** konkrete Ausführungen zu diesem Thema erforderlich. Pauschale Angaben, wie z. B. der Abbau städtebaulicher Missstände, sind nicht ausreichend. Bei Fortsetzungsmaßnahmen sind die Angaben aus der Datenübertragung nicht zu löschen, vielmehr sind die Änderungen zu ergänzen.

Gleiches ist im **Punkt 1.3 b)** für die im Rahmen der Gesamtmaßnahme in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel verfolgten Ziele erforderlich: Diese sind für alle Gesamtmaßnahmen, auch Fortführungsmaßnahmen, konkret zu formulieren. Auch hier sind die Angaben aus der Datenübertragung nicht zu löschen und Änderungen zu ergänzen.

Der **Punkt 1.3 c)** wurde teilweise geändert. Bitte den Infotext in der Anleitung des Bundes beachten. Zum Teil sind auch bei diesem Punkt Vorbelegungen erfolgt. Daher ist genau zu prüfen, ob diese Zuordnung auch für die mit Programmantrag 2026 benannten Einzelvorhaben zutreffen.

Der Punkt Sonstige ist nur anzukreuzen, wenn sich das/die geplanten Einzelvorhaben keiner der vorher aufgeführten Bereiche/Kategorien zuordnen lässt. Nur wenn dieses zutrifft und angekreuzt wird, ist die Maßnahme dann konkret anzugeben.

Bei dem darunter aufgeführten Punkt Bei der Fortsetzungsmaßnahme wurden in den vergangenen Zuwendungszeiträumen mehrere Klimamaßnahmen umgesetzt oder diese befinden sich in Planung oder Umsetzung, ist gemeint, dass eine Anrechnung von Klimamaßnahmen aus den Vorjahren möglich ist, sofern in diesen mehr Klimamaßnahmen als erforderlich im Rahmen der Antragstellung angegeben wurden. Zu beachten ist dabei, dass seit dem PJ 2025 die Umsetzung mehrerer Maßnahmen (= mindestens zwei) zum Klima und/oder zu Klimafolgenanpassung Fördervoraussetzung ist.

¹ Filtern nach Brandenburg und nach Gemeinden, dann können die Gemeinden konkret herausgesucht werden. Alternativ können Sie auch auf den Statistischen Bericht 2024 nutzen (Link: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/a-i-4-a-v-2-j> - in Excel-Tabelle (Download XLXS) die Angabe der Spalte *Bevölkerung am Jahresende*)

Beim Punkt *Der Nachweis der Klimamaßnahmen erfolgt im Rahmen der Abrechnung*.² zielt der Bund darauf ab, dass, wenn zum Zeitpunkt der Programmantragstellung keine Einzelmaßnahmen benannt werden können, dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Da im Land Brandenburg mit dem Programmantrag bereits die konkreten Einzelmaßnahmen zu benennen sind, trifft dieser Fall nicht zu. Es ist daher kein Kreuz zu setzen.

Die Finanzierung der v. g. Projekte muss im Übrigen nicht zwingend aus Mitteln der Städtebauförderung erfolgen (bzw. erfolgt sein). Es können auch Maßnahmen mit der Lage innerhalb der Förderkulisse benannt werden, die aus anderen Quellen realisiert werden/wurden. Für die Auswahl des Feldes ist entscheidend, welche Mittel überwiegend – mehr als 50 Prozent – eingesetzt werden.

3. Hinweise zum Punkt 2 der Formulare für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung (Eckdaten des Fördergebiets) sowie Punkt 2 in den Unterformularen der Interkommunalen Kooperationen (Eckdaten zu den beteiligten Kommunen und Fördergebieten):

Bei dem im **Punkt 2.1.** erfragten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) handelt es sich um die **Städtebaulichen Zielplanung**. Diese ist auch weiterhin Grundvoraussetzung einer Förderung im Land Brandenburg. Von der durch den Bund eröffneten Möglichkeit, s. Hilfetext, macht das Land Brandenburg keinen Gebrauch.

Wie bereits in den Vorjahren, ist im **Punkt 2.2** bei den Gesamtmaßnahmen, deren Gebietsfestlegung durch einen einfachen Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss erfolgte, eine Begründung anzugeben. Hier kann bei übergeleiteten Gesamtmaßnahmen auf die Anwendung der Regelungen der Überleitungsvorschriften gem. Art. 25 (1) der VV StBauF 2026/2027³ abgestellt werden.

Falls sich entsprechende Beschlüsse noch in Vorbereitung befinden, wird eine konkrete Jahresangabe abgefragt, wann diese erfolgen sollen. Bei Neuaufnahmen muss spätestens drei Jahre nach Programmaufnahme ein Gebietsbeschluss vorliegen!

Bei den Angaben im **Punkt 2.3** sollen ausschließlich die wichtigen, explizit in der Städtebaulichen Zielplanung bestätigten Einzelvorhaben benannt werden. Sollte sich die Zielplanung noch in der Abstimmung bzw. Erarbeitung befinden, sind nur die bereits vorab bestätigten bzw. die mit dem MIL abgestimmten Einzelvorhaben aufzuführen. Die Vorbelegungen des Bundes sind in diesem Punkt gewissenhaft zu prüfen und entsprechend anzupassen. Bitte ergänzen Sie bei den benannten Einzelvorhaben zur Adresse noch eine Kurzbezeichnung was beabsichtigt ist, im Sinne von Sanierung oder Sicherung.

Die eBi werden von Seiten des LBV entsprechend abgeglichen und ggf. angepasst. Beachten Sie bitte, dass im WNE-Programm die Angaben des Punktes 2.3 mit denen des Punktes 2.11 korrespondieren.

² Punkt nur in den Formularen für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung vorhanden

³ Danach gilt für Fördermaßnahmen vor dem 01.01.2020, welche aus den bisherigen Programmen in Programme nach Artikel 6 bis 8 (VV StBauF 2026/2027) – also gemäß der neuen Programmstruktur – überführt und in diesen fortgeführt wurden, dass Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und integrierte Entwicklungskonzepte fortgesetzt gelten, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung (Artikel 3 Absatz 1).

Wenn Sie Sicherungsmaßnahmen im Punkt 2.3 aufgeführt haben, ist auch im **Punkt 2.4** entsprechend das Kreuz bei „Ja“ zu setzen. Zudem bitte den Hinweis des Bundes in der Arbeitshilfe berücksichtigen, dass für geplante Sicherungsmaßnahmen sog. Sicherungsmittel mit einem reduzierten KMA-Satz beantragt werden können (separater Programmantrag). Wenn Sie einen Programmantrag für die Sicherung von Altbauten gestellt haben, ist zwingend das Kreuz bei „Ja“ zu setzen.

4. Hinweise zum Punkt 2.11 der Formulare für Gesamtmaßnahmen im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung:

Wie in den Formularen für das letzte Programmjahr 2025 beziehen sich die Angaben im **Punkt 2.11** unter Abschnitt a) auf die Gesamtmaßnahme insgesamt.

Die Abschnitte b), c) und d) beziehen sich auf die Antragstellungen für das aktuelle Programmjahr in den Teilprogrammen "Sanierung, Sicherung und Erwerb" (b, c) und "Rückbau" (d)."

Für die Bearbeitung der Formulare steht Ihnen auf der o. g. Homepage eine erneut aktualisierte Arbeitshilfe des Bundes zur Verfügung. Zu finden ist diese Kurzanleitung für die Formularbearbeitung Städtebauförderung unter dem Punkt „Hinweise“ auf der Startseite der Begleitinformationen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Erläuterungen zu den eBI für die vergangenen Programmjahre verwiesen, die Sie in den Rundschreiben des LBV auf der Homepage des LBV (<https://lbv.brandenburg.de/rundschreiben-24754.html>) finden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Preusche (-3206) sowie Frau Nakonz (-3001) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ewers

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.